



**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB - 29.05.2020  
**Meldungsnummer:** UP04-0000002087  
**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**  
Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft AG (ZSG), Mythenquai  
333, 8038 Zürich

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft AG (ZSG)

Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft AG (ZSG)  
CHE-102.356.738  
Mythenquai 333  
8038 Zürich

**Angaben zur Generalversammlung:**  
29.06.2020, 14:30 Uhr, ZSG-Werft

**Einladungstext/Traktanden:**  
**Einladung zur 129. ordentlichen  
Generalversammlung  
Montag, 29. Juni 2020**

**Keine persönliche Teilnahme der Aktionäre, nur statuari-  
sche Agenda und Antrag auf generelle Statutenände-  
rung im Zusammenhang mit der Umwandlung der Inha-  
ber- und Namenaktien**

### Traktanden

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 mit Jahresrechnung 2019 sowie Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2019
3. Entlastung des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Generelle Statutenänderung
6. Verschiedenes

Gestützt auf Art. 6b der COVID-19-Verordnung 2 hat der Verwaltungsrat der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft entschieden, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, dieses Jahr ihre Rechte ausschliesslich durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter auszuüben. Dieser handelt gemäss Vollmachten und Weisungen der Aktionäre; diese können schriftlich erteilt werden. Die Erteilung von Vollmachten und

Weisungen ist bis **Dienstag, 23. Juni 2020** (Poststempel) möglich. Eine Anmeldung zur persönlichen Teilnahme ist somit ausgeschlossen, es werden keine Stimmkarten ausgestellt.

Die Generalversammlung wird auf die statuarisch erforderlichen Agendapunkte reduziert. Zusätzlich wird eine generelle Statutenänderung im Zusammenhang mit der Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien beantragt. Diese Statutenänderungen finden Sie im Anhang oder unter [www.zsg.ch/gv](http://www.zsg.ch/gv). Der Geschäftsbericht 2019 mit Jahresrechnung kann ab sofort unter [www.zsg.ch/gb2019](http://www.zsg.ch/gb2019) eingesehen werden.

Die Aktiencoupons Nr. 39 – 48 sind bis und mit Montag, 29. Juni 2020 gültig (Nr. 1 – 38 sind wertlos / ungültig). Die Aktiencoupons Nr. 40 – 49 sind ab Dienstag, 30. Juni 2020 gültig (Nr. 1 – 39 sind wertlos / ungültig). Der Aktiencoupon Nr. 49 kann am Montag, 29. Juni 2020 für Kursfahrten auf dem Zürichsee eingelöst werden.

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident Der Direktor  
Peter Weber Roman Knecht Zürich, im Mai 2020

Anhänge:  
Traktanden  
Generelle Statutenänderung

### Rechtliche Hinweise:

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen ist bis **Dienstag, 23. Juni 2020** (Poststempel) möglich.

Zürich, 20. Mai 2020

## **Traktanden der 129. ordentlichen Generalversammlung der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft AG vom 29. Juni 2020**

### **Traktanden**

**1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 mit Jahresrechnung 2019 sowie Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2019 mit Jahresrechnung 2019 zu genehmigen und vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen.

Den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Revisionsbericht finden Sie beiliegend. Dieser kann ausserdem auf [zsg.ch/gb2019](http://zsg.ch/gb2019) eingesehen werden.

**2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2019**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 286'675 wie folgt zu verwenden:

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| • Zuweisung gebundene Spezialreserve* | 188'188 |
| • Zuweisung freie Spezialreserve*     | 84'153  |
| • Zuweisung gesetzliche Reserve*      | 14'334  |

\* Die Verbuchung dieser Reserven ist im Geschäftsbericht im Anhang zur Jahresrechnung 2019 beschrieben.

**3. Entlastung des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für die Amtsperiode von einem Jahr wiederzuwählen.

**5. Generelle Statutenänderung**

Der Verwaltungsrat beantragt in Zusammenhang mit der Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien und weiteren Anpassungen die Zustimmung zu sämtlichen im Anhang zur Einladung beschriebenen Statutenänderungen.

Diese Statutenänderungen in synoptischer Darstellung finden Sie beiliegend oder unter [zsg.ch/gv](http://zsg.ch/gv)

**6. Verschiedenes**

Für den Verwaltungsrat  
**Peter Weber, Präsident**

Statutenänderungen – synoptische Darstellung

Aktuelle Version	Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)
------------------	---

Präambel Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer männlichen Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.

*gestrichen*

**I. Firma, Sitz und Dauer**

Artikel 1 *unverändert*

**II. Zweck der Gesellschaft und Beteiligungen**

Artikel 2 *unverändert*

**III. Aktienkapital und Aktien**

**Artikel 3**

Absatz 1: Aktienkapital Das voll liberierte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 11'000'000.- und ist eingeteilt in 110'000 Inhaberaktien zu je Fr. 100.-.

Absatz 1: Aktienkapital

Das voll liberierte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 11'000'000.- und ist eingeteilt in 110'000 **Namenaktien** zu je Fr. 100.-.

---

**Aktuelle Version**

Absatz 2:  
Aktientitel

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben.

**Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)**

Absatz 2:  
Aktientitel

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Die Aktionäre und Aktionärinnen können, sofern sie im Aktienbuch eingetragen sind, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Namenaktien verlangen.

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.

Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

## Aktuelle Version

Absatz 3:  
Identifizierung

Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind nur Aktionäre befugt, die sich gegenüber der Gesellschaft identifiziert und falls zutreffend den an den Aktien wirtschaftlich Berechtigten gemeldet haben.

## Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)

Absatz 3:  
Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Nutzniesser und Nutzniesserinnen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger oder Trägerin sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Wechselt ein Namenaktionär oder eine Namenaktionärin den Wohnort, so hat er oder sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine oder ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Jeweils eine Woche vor bis und mit dem Tage der Generalversammlung werden keine Änderungen oder Neueintragen im Aktienbuch vorgenommen.

## Aktuelle Version

## Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)

Absatz 4:  
Registrierung

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Aktionäre sowie über die ihr gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten. Jeweils eine Woche vor bis und mit dem Tage der Generalversammlung ruht das Verzeichnis und es werden keine Änderungen oder Neueintragungen vorgenommen.

Absatz 5:  
Genussscheine

Es bestehen 1'200 Genussscheine. Sie werden nicht verzinst. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Genussscheine jederzeit gegen eine Entschädigung von CHF 100.- je Genussschein zurückzukaufen. Die Inhaber der Genussscheine haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

## IV. Organisation

Artikel 4

*unverändert*

Absatz 4:  
Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die er oder sie letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Personen). Der Aktionär oder die Aktionärin muss der Gesellschaft innert drei Monaten jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.

Absatz 5:  
Genussscheine

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten.

Es bestehen 1'200 Genussscheine. Sie werden nicht verzinst. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Genussscheine jederzeit gegen eine Entschädigung von CHF 100.- je Genussschein zurückzukaufen. Die Inhaber **und Inhaberinnen** der Genussscheine haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

## Aktuelle Version

## Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)

### a) Die Generalversammlung

#### Artikel 5

Absatz 1:  
Arten

- ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Absatz 1:  
Arten

- ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung ~~der Aktionäre~~ findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Absatz 2:

- ausserordentliche

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere

- auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates;
- auf Begehren der Revisionsstelle;
- wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird;
- wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Absatz 2:

- ausserordentliche

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere

- auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates;
- auf Begehren der Revisionsstelle;
- wenn es von einem oder mehreren Aktionären **oder von einer oder mehreren Aktionärinnen**, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird;
- wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

## Aktuelle Version

## Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)

### Artikel 6

Einzigster Absatz:  
Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.

Einzigster Absatz:  
Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren **oder Liquidatorinnen**.

### Artikel 7

Einzigster Absatz:  
Form und Inhalt der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Artikel 20 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen.

Einzigster Absatz:  
Form und Inhalt der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Artikel 20 für Mitteilungen an die Aktionäre **und Aktionärinnen** vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. **Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre und Aktionärinnen können überdies schriftlich orientiert werden.**

### Artikel 8

Absatz 1:  
Legitimation

Das Stimmrecht an der Generalversammlung ausüben können lediglich im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 identifizierte und registrierte Aktionäre.

*gestrichen*

Absatz 2:  
Stimmrecht

Jede Aktie hat eine Stimme.

**Einzigster Absatz:**  
Stimmrecht

Jede Aktie hat eine Stimme.

## Aktuelle Version

## Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)

### Artikel 9

Absatz 1:  
Vorsitz

Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer.

Absatz 1:  
Vorsitz

Der Präsident **oder die Präsidentin** des Verwaltungsrates, bei dessen **oder deren** Verhinderung der Vizepräsident **oder die Vizepräsidentin** oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer **oder eine Protokollführerin**.

Absatz 2:  
Stimmzähler

Die Stimmzähler werden durch die Generalversammlung aus den anwesenden Stimmberechtigten durch offenes Handmehr gewählt.

Absatz 2:  
Stimmzähler **oder Stimmzählerinnen**

Die Stimmzähler **oder Stimmzählerinnen** werden durch die Generalversammlung aus den anwesenden Stimmberechtigten durch offenes Handmehr gewählt.

Absatz 3:  
Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Absatz 3:  
Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von **dem oder der** Vorsitzenden, den Stimmzählern **und Stimmzählerinnen** und dem Protokollführer **oder der Protokollführerin** unterzeichnet wird.

### Artikel 10

Einzigster Absatz:  
Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende nicht übertragbaren Befugnisse:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht, und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) *unverändert*
- f) *unverändert*
- g) *unverändert*

Einzigster Absatz:  
Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende nicht übertragbaren Befugnisse:

- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, bestehend aus **Lagebericht** und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht, und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;

## Aktuelle Version

## Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)

### Artikel 11

Absatz 1:  
Beschlüsse *unverändert*

Absatz 2:  
Abstimmungsart  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mit mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird.

Absatz 2:  
Abstimmungsart  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mit mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird **oder der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das elektronische Abstimmungsverfahren anordnet.**

Absatz 3:  
Stimmgleichheit *unverändert*

### Artikel 12

Einzigster Absatz:  
Antragsrecht der Aktionäre  
Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Generalversammlung im Rahmen vorschriftsgemäss angekündigter Traktanden Begehren um Änderung von Anträgen oder Gegenanträge zu stellen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung.

Einzigster Absatz:  
Antragsrecht der Aktionäre **und Aktionärinnen**  
Aktionäre **und Aktionärinnen**, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Jeder Aktionär **und jede Aktionärin** hat das Recht, in der Generalversammlung im Rahmen vorschriftsgemäss angekündigter Traktanden Begehren um Änderung von Anträgen oder Gegenanträge zu stellen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung.

## Aktuelle Version

## Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)

### b) Der Verwaltungsrat

#### Artikel 13

Absatz 1:  
Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich sind berechtigt, je einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Den Seegemeinden im Bezirk Meilen und im Bezirk Horgen sowie der Stadt Rapperswil-Jona steht je ein Vertreter zu, der von der Generalversammlung zu wählen ist. Weitere höchstens vier Mitglieder können als Vertreter der privaten Aktionäre durch die Generalversammlung gewählt werden.

Das Verwaltungsratsmandat ist persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Absatz 2:  
Amtdauer

Die Amtdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtdauer der Gemeindevertreter. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist.

Absatz 3:  
Ersatzwahlen

*unverändert*

Absatz 1:  
Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich sind berechtigt, je einen Vertreter **oder eine Vertreterin** in den Verwaltungsrat abzuordnen. Den Seegemeinden im Bezirk Meilen und im Bezirk Horgen sowie der Stadt Rapperswil-Jona steht je ein Vertreter **oder eine Vertreterin** zu, der **oder die** von der Generalversammlung zu wählen ist. Weitere höchstens vier Mitglieder können als Vertreter **oder Vertreterinnen** der privaten Aktionäre **und Aktionärinnen** durch die Generalversammlung gewählt werden.

Das Verwaltungsratsmandat ist persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Absatz 2:  
Amtdauer

Die Amtdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtdauer der Gemeindevertreter **und Gemeindevertreterinnen**. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist.

---

**Aktuelle Version****Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)****Artikel 14**

Einzigster Absatz:  
Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

*Rest unverändert*

Einzigster Absatz:  
Aufgaben

Dem Verwaltungsrat **obliegen** die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

**Artikel 15**

*unverändert*

**c) Die Revisionsstelle****Artikel 16**

*unverändert*

**V. Jahresrechnung, Gewinnverwendung****Artikel 17**

*unverändert*

## Aktuelle Version

## Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)

### Artikel 18

Einzigster Absatz:  
Verwendung des Jahresergebnisses

Die Ausschüttung von Dividenden sowie die Ausrichtung von Tantiemen sind ausgeschlossen.

Der sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen der Erfolgsrechnung mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebende Aufwand- oder Ertragsüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Einzigster Absatz:  
Verwendung des Jahresergebnisses

Die Ausschüttung von Dividenden sowie die Ausrichtung von Tantiemen sind ausgeschlossen. **Zulässig sind jedoch geringfügige Naturaldividenden aus dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft.**

Der sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen der Erfolgsrechnung mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebende Aufwand- oder Ertragsüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

## VI. Auflösung, Liquidation, Fusion

### Artikel 19

Absatz 1:  
Zuständigkeit

*unverändert*

Absatz 2:  
Liquidatoren, Verwertung

Unter dem Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven freihändig veräußern.

Liquidatoren **und Liquidatorinnen**, Verwertung

*unverändert*

Absatz 3:  
Liquidationsüberschuss

*unverändert*

## Aktuelle Version

## Beantragte geänderte Version (Änderungen rot)

### VII. Bekanntmachungen

#### Artikel 20

Absatz 1:  
Publikation *unverändert*

Absatz 2:  
Mitteilungen an die Aktionäre  
Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen in den Publikationsorganen sowie elektronisch oder brieflich an die vom Aktionär bekanntgegebene Adresse.

Absatz 2:  
Mitteilungen an die Aktionäre **und Aktionärinnen**

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre **und Aktionärinnen** erfolgen, **soweit gesetzlich vorgeschrieben, elektronisch oder brieflich an die vom Aktionär oder von der Aktionärin bekanntgegebene Adresse und im Übrigen** durch Publikation in den Publikationsorganen.

### VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 21

Einzigster Absatz:  
Inkrafttreten  
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Juni 1995 und ergänzen diejenigen vom 23. Juni 2008. Sie treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 23. Juni 2008 und bezüglich der Ergänzungen vom 25. Juni 2018.

Einzigster Absatz:  
Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom **25. Juni 2018**. Sie treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung ~~der Aktionäre~~ vom **29. Juni 2020**.